



Allgemeine Bestimmungen der „KiTa Rägäbogä GmbH“ (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Betriebszeiten

Die KiTa Rägäbogä ist ganzjährig geöffnet, ausser an den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Betriebsferien (Ausnahme: am heiligen St. Benedikt geöffnet, sofern werktags).
Öffnungszeiten: Montag-Freitag von 07.00 - 18.00 Uhr.
Betriebsferien: Tage zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember bis 02. Januar)

1.2 Anmeldung

Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen. Kinder, deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind, haben Vorrang. Ebenso Vorrang geniessen Geschwister von bereits aufgenommenen Kindern. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die KiTa-Leitung, gegebenenfalls mit der Geschäftsleitung.

1.3 Mindestbetreuung

Die Mindestanwesenheit eines Kindes beträgt einen ganzen Tag pro Woche. Für die Spielgruppe ist die Mindestanwesenheit einmal pro Woche. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr/e Kind/er gemäss der jeweiligen Abmachung in die KiTa Rägäbogä zu bringen. Absenzen sind dem Betreuungsteam am Vorabend oder am Morgen bis spätestens 08.30 Uhr zu melden.

1.4 Eingewöhnungszeit

Um dem Kind einen guten Start in der KiTa Rägäbogä zu ermöglichen, wird mit den Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnungszeit vereinbart. Sie dauert in der Regel drei Wochen.
Wird der Betreuungsvertrag während der Eingewöhnungszeit aufgehoben, wird der volle Betrag bis Monatsende (laufender Monat der Eingewöhnung) voll verrechnet.

1.5 Aufnahme

Bei Aufnahme des Kindes wird ein Vertrag abgeschlossen. Darin wird der Betreuungstag/ werden die Betreuungstage eindeutig festgelegt. Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach ausgestellttem Vertrag wird eine Umtriebsentschädigung von einer halben (voraussichtlichen) Monatspauschale verrechnet.



1.6 Betreuungstage und Änderung der Betreuungstage

Der vertraglich vereinbarte Betreuungstag/die vertraglich vereinbarten Betreuungstage können im Grundsatz nicht geändert werden. Bei entsprechender Kapazität (z.B. in Ferienzeiten) kann die KiTa-Leitung (bzw. deren Stellvertretung) im Einzelfall einen Abtausch innerhalb der Kalenderwoche bewilligen. Über die vorhandene Kapazität entscheidet die KiTa-Leitung (bzw. deren Stellvertretung).

1.7 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Nebst einem Aufnahmegespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und der verantwortlichen Betreuungsperson über Familiensituation, Gewohnheiten und Entwicklungsstand des Kindes, werden die Erziehungsberechtigten nach Bedarf eingeladen, Termine für weitere Gespräche wahrzunehmen. Die beigelegten Elterninformationen geben Auskunft über die Gewohnheiten und Regeln im Tagesablauf der KiTa Rägäbogä.

2. Tariffestlegung

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Tarifreglement der KiTa Rägäbogä bezieht sich auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007 im Kanton Obwalden und die Ausführungsbestimmungen über die Beiträge der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 9. November 2010 (Stand 1. Januar 2018).

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens, gemäss letzter definitiver Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer massgebend (maximal 2 Jahre alt).

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen oder Zuzüger:innen wird nach Art. 107 des Steuergesetzes für den Kanton Obwalden vom 30. Oktober 1994 berechnet. Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Leitfaden Sozialtarife Art. 7).

Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen. Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Institution alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 12 Abs. 1, Sozialhilfeverordnung). Der Sozialtarif kann beantragt werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder im selben Wohnkanton wie die KiTa leben.



2.2 Berechnung der Tarife

Der Anmeldung legen die Erziehungsberechtigten der KiTa-Leitung die zur Berechnung des Tarifes notwendigen Steuerunterlagen bei (letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung, max. 2 Jahre alt).

Im Falle eines Konkubinates ist auch die Veranlagung des Lebenspartners einzureichen. Für die jährliche Tarifierhebung ist die jeweils aktuelle definitive Veranlagungsverfügung der KiTa-Leitung unaufgefordert bis Ende Juli des aktuellen Kalenderjahres abzugeben.

Bei Zuzüger:innen aus dem Ausland werden für die Tarifbestimmungen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Schweiz berücksichtigt. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Weichen die verfügbaren Steuerdaten aufgrund von Scheidung oder Todesfall erheblich von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ab, legt die KiTa-Leitung auf begründeten schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten das anrechenbare Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Bei alleinerziehenden Elternteilen müssen die Unterhaltszahlungen in den Steuerdaten ersichtlich sein. Sind keine Unterhaltszahlungen aufgeführt, gelten für die Tarifberechnung die Steuerveranlagungsverfügung beider Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte, die keinen Einblick in die Steuerunterlagen geben möchten, können ihr Kind in der höchsten Tarifstufe betreuen lassen. Eine spätere Rückforderung der bereits bezahlten Betreuungsgelder der Erziehungsberechtigten bleibt ausgeschlossen.

2.3 Jährliche Überprüfung der Tarife

Die Tarife werden von der KiTa-Leitung jeweils im Juli für das kommende Geschäftsjahr überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

2.4 Grundberechnung

Die Grundberechnung des Tarifes erfolgt aufgrund des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens mittels der 1/1000 Formel.

Berechnung anhand eines Beispiels

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	CHF 60'000.00
Satzbestimmendes steuerbares Vermögen	CHF 40'000.00
10% davon	CHF 4'000.00
Total CHF 64'000.00; somit wäre hier die Tarifstufe 16 anzuwenden.	



2.5 Tarifstufenliste

	Steuerbares Einkommen (inkl. 10% des Vermögens)	Elternbeiträge
Stufe 1	bis CHF 24'000	CHF 14.70
Stufe 2	CHF 24'001-27'000	CHF 20.70
Stufe 3	CHF 27'001-30'000	CHF 26.80
Stufe 4	CHF 30'001-33'000	CHF 32.80
Stufe 5	CHF 33'001-36'000	CHF 38.75
Stufe 6	CHF 36'001-39'000	CHF 44.85
Stufe 7	CHF 39'001-42'000	CHF 50.85
Stufe 8	CHF 42'001-45'000	CHF 56.80
Stufe 9	CHF 45'001-48'000	CHF 62.90
Stufe 10	CHF 48'001-50'000	CHF 68.90
Stufe 11	CHF 50'001-52'000	CHF 75.00
Stufe 12	CHF 52'001-54'000	CHF 80.95
Stufe 13	CHF 54'001-56'000	CHF 86.95
Stufe 14	CHF 56'001-59'000	CHF 93.05
Stufe 15	CHF 59'001-62'000	CHF 99.00
Stufe 16	CHF 62'001-65'000	CHF 105.00
Stufe 17	CHF 65'001-68'000	CHF 111.10
Stufe 18	CHF 68'001-71'000	CHF 117.05
Stufe 19	ab CHF 71'001	CHF 128.00

2.6 Änderung der Tarife

Die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung der KiTa Rägäbogä ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt.

Bei einer Tariferhöhung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Monatsende.

3. Arten von Tarifen

Die Grundberechnung gilt für die Betreuung eines Kindes während eines ganzen Tages (07.00 – 18.00 Uhr).

3.1 Säuglingstarif

Für Säuglinge gelten die regulären Tarife.



3.2 Tarife Spielgruppe (während Schulzeit), 2 ½ bis 4-jährig

08.30 - 11.30 Uhr: CHF 40.00.

Der Elternbeitrag für die Spielgruppe wird nach offiziell geöffneten Tagen monatlich abgerechnet (siehe Ferien- und Feiertagsblatt). Die Abrechnung der Spielgruppenbeiträge erfolgt separat zum Tarif für die Tagesbetreuung.

Ab dem Schuljahr 2025/26 passen wir aufgrund der Verschiebung des Kindergarteneintritts das Mindestalter auf 3 Jahre an.

3.3 Tarife Kindergartenkinder „Familienergänzende Betreuung“

mit Kindergarten-Besuch	CHF 128.00
-------------------------	------------

Bei Ausfall des Kindergartens während den Schulferien ist der Betreuungsplatz garantiert.

3.5 Inklusivleistungen

In allen Preisen sind allfällige Zwischenverpflegungen inbegriffen. Ebenso übernimmt die Leitung der KiTa Rägäbogä die Verantwortung für das rechtzeitige Erscheinen im Kindergarten.

3.6 Wegverantwortung

Die Verantwortung/Haftung für den Weg von der KiTa zum Kindergarten oder Schule sowie zurück zur KiTa liegt bei den Erziehungsberechtigten.

3.7 Geschwisterrabatt

Wird aus einer Familie mehr als ein Kind in der KiTa Rägäbogä betreut, so vermindert sich der Elternbeitrag je zusätzlich betreutes Kind um je eine Tarifstufe für das älteste Kind. Bei Vollzahlern (Stufe 19) beträgt der Geschwisterrabatt 10 % für das zweite Kind und 15 % für jedes weitere Kind bei Betreuung während der gleichen Zeiten. Der Geschwisterrabatt wird immer für das ältere Kind gewährt.

3.8 Ausserkantonale Wohnsitze

Für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten nicht im Kanton Obwalden wohnsitzberechtigt sind, wird der Höchstarif verrechnet.

4. Zahlungsmodalität

Die Monatspauschale wird aus der Anzahl Wochentagen, an denen das Kind die KiTa Rägäbogä besucht, mal vier (Basis sind 240 Betriebstage) berechnet. In dieser Monatsrechnung sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien usw.) bereits berücksichtigt. Ferien berechnen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich



keine Reduktionen gewährleistet werden. Die Monatspauschale wird konstant über 12 Monate erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt Anfangs Monat für den vergangenen Monat. Die Zahlung ist jeweils innert 15 Tagen nach Rechnungsstellungsdatum zu begleichen. Für Zahlungserinnerungen gibt es eine Frist von 10 Tagen. Mahnungen sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

4.1 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorhergegangener schriftlicher Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahnspesen betragen CHF 40.00 und sind in jedem Fall zu bezahlen. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung und Mahnung wird der geschuldete Betrag zuzüglich 5% Verzugszinses betrieben. Nach erfolgloser Mahnung kann die KiTa-Leitung zudem die Betreuung des Kindes verweigern, bis alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Die Betreuungskosten während dieser Zeit werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

4.2 Rückforderungen

Kann ein Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall die KiTa Rägäbogä für mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückforderung oder Reduktion des Tarifs stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Geschäftsleitung entscheidet über eine allfällige Rückerstattung.

5. Abholen und Bringen der Kinder

5.1 Werden Kinder regelmässig durch Drittpersonen abgeholt, benötigt die KiTa Rägäbogä deren Ausweiskopie (ID, Pass). In Ausnahmefällen müssen der KiTa Angaben zur Person gemacht werden. Bei Minderjährigen wird individuell darüber entschieden, ob das Kind mitgegeben wird. Es benötigt ein schriftliches Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten und der KiTa-Leitung.

5.2 Die Kinder sind rechtzeitig abzuholen. Verlässt das Kind die KiTa Rägäbogä nach der offiziellen Abholzeit, werden zusätzlich pro angebrochene Stunde CHF 18.00 verrechnet. Verzögerungen durch Stau, etc. sind telefonisch zu melden.

6. Krankheit/Unfall

6.1 In einer Gemeinschaft von mehreren Kindern treten trotz Vorsichtsmassnahmen immer wieder ansteckende Krankheiten auf. In der KiTa Rägäbogä können wir keine kranken Kinder betreuen.

Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, erkrankte Kinder möglichst schnell nach Hause zu holen. Kinder müssen 24 Stunden Fieberfrei (ohne Medikamente) sein, bevor sie wieder in die KiTa gebracht werden dürfen.



6.2 Bei Notfällen benachrichtigen wir einen ortsansässigen Arzt oder bringen das Kind dort vorbei. Die Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten/Krankenkasse.

7. Ferien/offizielle Feiertage

7.1 An offiziellen Feiertagen (Liste erhältlich) bleibt die KiTa Rägäbogä geschlossen.

7.2 Spielgruppe: Ab vier Wochen Ferienabwesenheit des Kindes werden die abwesenden Tage nicht berechnet. Die Ferien müssen mindestens einen Monat vorher jeweils auf Monatsende schriftlich gemeldet werden. Ausnahme: Schriftlich gemeldete Ferien per 30. April für die letzten mindestens zwei bis drei Wochen des jeweiligen Spielgruppenjahres werden nicht berechnet.

7.3 Formulare für Ferienmeldungen sind in der KiTa Rägäbogä und auf der Homepage erhältlich.

8. Reservation eines Betreuungsplatzes

8.1 Die Reservation ist auf maximal drei Monate befristet.

9. Versicherung

Die Haftung für das Kind obliegt den Erziehungsberechtigten. Es ist eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Unfall- und Krankenversicherung abzuschliessen.

10. Betreuung der Kinder durch Auszubildende

Es liegt in der Verantwortung der KiTa-Leitung (bzw. deren Stellvertretung), Auszubildenden die Kompetenz zuzusprechen, dass sie mit Kindern der KiTa Rägäbogä alleine ohne ausgebildetes Personal unterwegs sein dürfen (z.B. auf Spaziergängen oder im Garten).

11. Verantwortung

Die Kinder werden ab Eintritt in den Kleinkindergarten auf dem Weg begleitet, bis sie genügend sicher sind, den Kindergartenweg selbstständig zu bewältigen. Die Entscheidung über diesen Zeitpunkt liegt bei den Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die KiTa Rägäbogä übernimmt keine Verantwortung für auswärtige Termine der Kinder (Arzt-, Therapie-, Vereinsbesuche, etc.). Das Bringen und Holen der Kinder bei Sonderveranstaltungen des Kindergartens (Schulreisen, Waldtag, Skisportwoche etc.) liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

12. Austritt/Kündigung

Der Austritt eines Kindes muss der KiTa-Leitung mindestens einen Monat im Voraus, jeweils auf Monatsende **schriftlich** gemeldet werden (Formular auf der KiTa-Webseite). Dies gilt auch bei einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Betreuungstage. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist der volle Elternbeitrag zu bezahlen.



Wenn das Wohl der KiTa Rägäbogä dies erfordert und eine Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsteam nicht mehr möglich ist, kann die Geschäftsleitung verfügen, dass ein Kind nicht mehr betreut wird. Wir setzen jedoch alles daran, dass eine solche Massnahme verhindert werden kann.

13. Schweigepflicht

Alle Angestellten und die Betreuer:innen der KiTa Rägäbogä sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach der Vertragsauflösung bestehen.

14. Fragen/Beschwerden

Wenn sich Fragen oder Probleme ergeben, sind wir jederzeit gerne zu einem Gespräch bereit. Allfällige Wünsche oder Beschwerden sind bei der KiTa-Leitung oder bei der Geschäftsleitung anzubringen.

Engelberg, Ausgabe 1. August 2024

Die Konzepte und Reglemente der KiTa Rägäbogä werden regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.